

# **Hafis-Gesellschaft e.V.**

## **Verein für Kulturdialog**

### **Satzung**

(Stand: 20.1.10)

#### Präambel

Seit Jahrhunderten gibt es ein tiefes Interesse der deutschen und der persisch-iranischen Kultur für einander. Hafis und Goethe sind leuchtende Beispiele für die gegenseitige Inspiration.

Durch die Globalisierung sind Deutsche und Iraner nahezu Nachbarn geworden. Mehr Wissen über einander fördert Verständigung und Zusammenarbeit und dient so dem Frieden.

Kunst und Kultur finden über nationale, politische und wirtschaftliche Grenzen hinweg eine gemeinsame Sprache. Sie öffnen den Blick für die wahre Tiefe anderer Traditionen und Zivilisationen.

Die beste Grundlage für einen dauerhaften Kulturdialog sind gegenseitiger Respekt, Toleranz, Vielfalt und die Anerkennung der Freiheit der Kunst und der Künstler.

Dieser Geist soll auch die Arbeit der Hafis-Gesellschaft prägen.

#### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Hafis-Gesellschaft e.V. – Verein für Kulturdialog“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Hamburg.

#### § 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, der Völkerverständigung sowie der Bildung.
- (2) Der Verein verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch
  - die Förderung der Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, Vorträgen und Diskussionen;
  - die Förderung der Begegnung von Künstlern, Kultureinrichtungen und Unternehmern aus dem kreativen Bereich;
  - die Verleihung von Preisen und Stipendien. Ihre Vergabe wird durch Richtlinien geregelt.
  - die Förderung von Publikationen;
  - andere, ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinende Maßnahmen.
- (3) Der Verein bleibt unabhängig von Regierungen.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten Rechts werden. Es bedarf hierzu des Vorschlags eines Mitglieds. Vorschlagsberechtigt ist auch der Bund iranischer Unternehmen e.V.
- (2) Die Zahl der Mitglieder ist im ersten Jahr nach der Gründung auf 15, danach auf 20 begrenzt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand; die Kündigungsfrist beträgt drei Monate; bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet;
  - mit dem Tod des Mitglieds;
  - durch Ausschluss.
- (4) Ein Mitglied, das erheblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand hat das Mitglied vor dem Beschluss zu hören. Er hat die Entscheidung über den Ausschluss schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das Mitglied kann binnen eines Monats ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Andernfalls unterwirft das Mitglied sich dem Beschluss. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung.

#### § 5 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  1. Die Mitgliederversammlung;
  2. der Vorstand;
  3. der Kulturbeirat.
- (2) Es kann ein Förderkreis gebildet werden.

#### § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung
  1. wählt den Vorstand;
  2. genehmigt den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr;
  3. nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen und entlastet ihn;
  4. legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest;
  5. beschließt über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand;
  6. beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Der Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

- (2) Der/ die Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr, mit einer Frist von zwei Wochen, durch persönlichen Brief und unter Mitteilung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung ein.
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens drei Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe einer Tagesordnung verlangen.

#### § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  1. dem/der Vorsitzenden;
  2. einem/einer oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden;
  3. dem/der Schatzmeister/in.
- (2) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein gem. § 26 BGB einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (4) Der Vorstand entscheidet über
  1. die Anträge auf Mitgliedschaft; er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen;
  2. den Ausschluss von Mitgliedern; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstands;
  3. die Gründung eines Förderkreises;
  4. die Programmrichtlinien für die Förderung;
  5. die Vergaberichtlinien für Preise und Stipendien;
  6. alle Fragen der laufenden Arbeit des Vereins.Der Vorstand beruft die Mitglieder des Kunstbeirats; er kann sie jederzeit durch einstimmigen Beschluss abberufen. Die Mitglieder sollen nicht hauptberuflich für Einrichtungen tätig sein, die für eine Förderung durch den Verein in Betracht kommen.

#### § 8 Kunstbeirat

- (1) Der Kunstbeirat entscheidet über die Förderung aller vom Verein zu unterstützenden Projekte und Maßnahmen. Er kann im schriftlichen Verfahren oder telefonisch entscheiden.
- (2) Der Vorstand kann Entscheidungen des Kunstbeirats nur mit einstimmigem Beschluss aufheben. Enthaltungen gelten in diesen Fällen als Ablehnung des Beschlusses.
- (3) Grundlage der Entscheidungen des Kunstbeirats sind die Programmrichtlinien für die Förderung. Sie regeln die inhaltlichen und die formalen Voraussetzungen für die Förderung und ihre Abwicklung.

#### § 9 Förderkreis

- (1) Förderer gehören auf ihren Wunsch hin dem Förderkreis an. Förderer sind nicht automatisch Mitglieder des Vereins. Teilnehmer am Förderkreis haben das Recht, grundsätzlich zu allen vom Verein geförderten Veranstaltungen und Maßnahmen sowie als Gäste zu den Mitgliederversammlungen eingeladen zu werden.

- (2) Der Vorstand legt die Mindestbeträge von Förderern fest, die zur Teilnahme am Förderkreis berechtigen.
- (3) Der Vorstand beruft den/die Vorsitzende/n des Förderkreises auf jeweils zwei Jahre.

#### § 10 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum Beginn des Geschäftsjahres fällig. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann Mitglieder in Ausnahmefällen von der Beitragspflicht befreien.

#### § 11 Beschlüsse

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, kommt ein Beschluss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande.
- (2) Alle Beschlüsse der Organe werden in einem Protokoll schriftlich festgehalten, das die jeweilige Versammlungsleitung zu unterschreiben hat.

#### § 12 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Völkerverständigung zu verwenden hat.

Festgestellt am 18. Februar 2010